

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Lägerdorf**

**Gremium  
Finanzausschuss**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>10.02.2014</b>	<b>17.30 Uhr</b>	<b>19.40 Uhr</b>

**Ort  
Rathaus, Breitenburger Straße in  
25566 Lägerdorf**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pollex  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer

# Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
**des Finanzausschusses**  
**der Gemeinde Lägerdorf**

**am 10.02.2014, 17.30 Uhr**

Mitglieder:			anwesend	
			ja	nein
SPD	Renate Gromke	bgl.	X	
	Marc Pollex	- Vorsitzender -	X	
	Heidi Siebrandt		X	
	Harald Karstens		X	
CDU	Jürgen Tiedemann			
	Christian Droßard		X	
	Rüdiger Hollm	- stellv. Vors. -	X	
LWG	Siegrid Blendek			X
	Franziska Brahms	bgl.		
<b>Stellvertretende Mitglieder</b>				
SPD	Jörg Anders			
	Uwe Erickson			
	Manfred Richter			
	Ingolf Streich			
CDU	Jan Wilkening	bgl.	X (ab TOP 6)	
	Horst Jewerek	bgl.		
	Frank Rohweder	bgl.		
LWG	Brigitte Hoffmann			
	Roswitha Rogall	bgl.	X	
	Katja Knop	bgl.	X	
	Regine Fritz			
<b>Gemeindevertreter</b>				
	Karl-Heinz Gülck			
	Regine Fritz			
	Manfred Richter			
	Manuela Streich			
	Brigitte Hoffmann			
	Jörg Anders			
	Burkhard Barthel			
	Regina Christen			
	Ingolf Streich			
	Heinrich Sülau	- Bürgermeister -	X	
	Jürgen Tiedemann		X	

**Ferner anwesend:**

Zu TOP 9: Schulleiterin Frau Helfrich

Herr Hatje als Protokollführer



# Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

## Finanzausschuss

29.01.2014

### EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Montag, dem 10. Februar 2014 um 17.30 Uhr**, im **Rathaus**, Breitenburger Straße 23 in 25566 Lägerdorf, werden Sie hiermit eingeladen.

### TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung
4. Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf
5. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf
6. Erlass der Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung)  
hier: Beratung über das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung
7. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lägerdorf über die Nutzung der Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Personalangelegenheit  
hier: Beschäftigung einer Schulsozialarbeiterin
10. Kündigung eines Darlehnsvertrages

gez. Pollex  
- Vorsitzender -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die TOP 9 und 10 in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 21.12.1990 gestellt, den

##### **Pkt. 11 – Ablösungsvertrag für Stellflächen**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

- **den Pkt. 9 – Personalangelegenheiten und**
- **den Pkt. 10 – Kündigung eines Darlehensvertrages**
- **den Pkt. 11 – Ablösungsvertrag für Stellflächen**

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **Zu Pkt. 3: Aussprache zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

#### **Zu Pkt. 4: Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 1/2014 vor.

Es wird über die Wertgrenze für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 € durch den Bürgermeister diskutiert. Sollte diese Wertgrenze überschritten werden, muss die Gemeindevertretung hierüber beschließen. Die Ausschussmitglieder sind der Meinung, dass eine Erhöhung dieser Wertgrenze auch zum Schutz des Bürgermeisters nicht vorgenommen werden soll.

Ausschussmitglied Karstens spricht die Veröffentlichungen aller sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen lt. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung an. Er schlägt vor, dass die eigentliche Veröffentlichung durch Aushang erfolgt und daneben auch im Internet bekannt gemacht wird.

Die Ausschussmitglieder schließen sich diesem Vorschlag an und bitten die Amtsverwaltung, bis zur Sitzung der Gemeindevertretung eine geänderte Fassung des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung vorzulegen.

Ansonsten wird der Gemeindevertretung folgender **Beschluss** empfohlen:

Die anliegende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf wird beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

*Hinweis der Verwaltung: In der anliegenden Änderungssatzung ist der Vorschlag des Ausschussmitgliedes Karstens bereits berücksichtigt.*

## 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.04.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.02.2010 erlassen:

### Artikel I

1. § 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:  
„Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,“
2. § 4 Abs. 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:  
**e) Rechnungsprüfungsausschuss**  
Zusammensetzung:  
5 Gemeindevertreter  
Aufgabengebiet:  
Prüfung des Jahresabschlusses
3. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 4 Abs. 3 wird Abs. 2.
5. § 9 Abs. 1 Satz wird wie folgt gefasst:
  - (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie nach einem feststehenden Tarif abgeschlossen werden oder wenn ihr Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt.
6. § 11 erhält folgende Fassung

### § 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich bei
  - a) am Rathaus, Breitenburger Straße,
  - b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,
  - c) an der Lutherkirche, Stiftstraßebefinden während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind in den Akten zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

.....

Bürgermeister

**Zu Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2014 vor.

Bürgermeister Sülau und Ausschussmitglied Hollm berichten über die Gespräche mit der Kirchengemeinde über die Änderung der Kindergartenvereinbarung.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung billigt das Verhandlungsergebnis über eine Änderung der Kindergartenvereinbarung.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den anliegenden 2. Nachtrag zur Kindergartenvereinbarung zwischen der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf und der Gemeinde Lägerdorf zu unterschreiben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



**2. Nachtrag  
zur Vereinbarung  
vom 29.11./03.12.2001  
zwischen**

**der ev.-luth. Kirchengemeinde Lägerdorf,**

vertreten durch den Kirchenvorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden sowie der/die stellv. Vorsitzenden,  
nachstehend Kirchengemeinde genannt,

**und der Gemeinde Lägerdorf,**

vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend politische Gemeinde genannt

**§ 1**

Absatz 3 des § 3 „Wirtschaftsführung der bestehenden Kindergartenvereinbarung“ erhält folgende Fassung:

(3) Die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde tragen die Betriebskosten der Kindertagesstätte, soweit sie durch andere Einnahmen nicht gedeckt sind. Auf die Kirchengemeinde und die politische Gemeinde entfallen folgende Anteile:

- politische Gemeinde            95 %
- Kirchengemeinde                5 %

Die politische Gemeinde trägt nicht die Personalkosten für das pädagogische Personal bei übertariflicher Bezahlung, bei Überqualifizierung sowie in Höhe einer Überschreitung der für die Bezuschussung durch Kreis und Land anerkannten Stundenzahlen, wenn mit der Kirche keine andere Vereinbarung getroffen wird. Diese gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt über die Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde erhält für die Verwaltung der Kindertagesstätten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6 % der bei der Jahresrechnung ausgewiesenen Personalkosten aus dem Haushalt der Kindertagesstätten.

**§ 2**

Dieser 2. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft und findet schon Anwendung für die Abrechnung der Betriebskosten für 2013.

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
1. stellvertretende Vorsitzende  
des Kirchenvorstandes

**Zu Pkt. 6: Erlass einer Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung) hier: Beratung über das Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2014 vor.

Die Ausschussmitglieder diskutieren ausführlich darüber, welche bisher als Anliegerstraße eingestufte Straße jetzt als Haupterschließungsstraße eingestuft werden kann.

Insbesondere in der Gärtnerstraße wegen des Freibades und in der Liliencronstraße wegen der Schule und des Kindergartens findet viel anliegerfremder Verkehr statt, so dass diese als Haupterschließungsstraße betrachtet werden sollten.

Die Bedeutung der Bergstraße und der Osterstraße hat sich im Laufe der Zeit verändert. Über beide Straßen wird der innerörtliche Verbindungsverkehr abgeleitet. Beide Straßen sind deshalb auch als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Herr Hatje erläutert, dass hierbei eine objektive Betrachtung vorgenommen werden muss. Da diese Einstufung in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht überprüfbar ist, kann somit keine Aussage über eine absolute Rechtssicherheit abgegeben werden.

Hinsichtlich der Gärtnerstraße und der Liliencronstraße gibt er zu bedenken, dass der Verkehr zum Freibad bzw. zur Schule und zum Kindergarten durchaus auch als Anliegerverkehr betrachtet werden kann, da die genannten Einrichtungen Anlieger sind.

Der Finanzausschuss **beschließt**, dass folgende Straßen als Haupterschließungsstraße eingestuft werden sollen:

- Bergstraße
- Gärtnerstraße
- Liliencronstraße
- Osterstraße

**Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen  
7 Stimmenenthaltungen**

Aus dem bisherigen Straßenverzeichnis sind die Straßen

- Schinkel
- Hochholz
- Verbindungsweg zwischen Schinkel und Hochholz

zu streichen.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt mit dem Erlass einer Neufassung einer Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Lägerdorf (Ausbaubeitragssatzung) das anliegende Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen  
3 Stimmenenthaltungen**

**Anlage**  
**zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen  
(Straßenverzeichnis)**

1. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (**Anliegerstraßen**):

Agnes Miegel-Straße	Fehrsweg
Am Moore	Goethestraße
Am Walde	Grüner Weg
Am Ringofen	Hermann-Löns-Straße
Berliner Straße	Klaus-Groth-Straße
Bockskoppel	Königsberger Straße
Birkenweg	Kastanienweg
Eichendorffstraße	Lessingstraße
Mühlenstraße	Mittelweg
I. Moorwiese	Möhlenkamp
Rotdornweg	II. Moorwiese
Stettiner Straße	Sandkuhle
Uhlandstraße	Theodor-Storm-Straße
Westerweg	Unter den Linden
Alte Schulstraße	Wiesenweg
Moorburg	Zander'sche Koppel
Dorfstraße von der Einmündung Rosenstraße bis zur Einmündung Sandweg	

2. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (**Haupterschließungsstraßen**):

Schillerstraße	Stiftstraße
Wilhelmstraße	Liliencronstraße
Am Jahnplatz	Gärtnerstraße
Käthnerstraße	Osterstraße
Norderstraße	Bergstraße
Steinkamp	
Heidestraße von der Einmündung Rosenstraße/Münsterdorfer Straße bis zur Einmündung Am Jahnplatz	

3. Folgende Straßen fallen unter Straßen, die im Wesentlichen dem Durchgangsverkehr dienen (**Hauptverkehrsstraße**):

Breitenburger Straße	Rethwischer Straße
Rosenstraße	Münsterdorfer Straße
Dorfstraße, von der Einmündung Rosenstraße bis zur Einmündung Breitenburger Straße	

4. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraße**):

Sandweg	Dägelinger Straße
Verbindungsweg zwischen Hochholz und Dägelinger Straße	

**Zu Pkt. 7: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Lägerdorf über die Nutzung der Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 6/2014 vor.

Der Gemeindevertretung wird folgender **Beschluss** empfohlen:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung einer Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf vom 12.05. und 25.05.2009.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Zwischen der  
**Gemeinde Lägerdorf**  
vertreten durch den Bürgermeister  
und der  
**Stadt Itzehoe**  
vertreten durch den Bürgermeister  
wird folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Einrichtung einer Außenstelle der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Lägerdorf vom 12.05. und 25.05.2009 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und des § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2009 und wird zunächst für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 geschlossen. Sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 01.05. eines Jahres, erstmals zum 01.05.2010, den Vertrag zum kommenden Schuljahr kündigt, verlängert sich dieser automatisch um ein weiteres Schuljahr. Er endet spätestens am 31.07.2015 automatisch durch Ablauf der Laufzeit.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Lägerdorf übernimmt bis zum Ablauf des 31.07.2014 die Schülerbeförderung der Schülerinnen und Schüler zur Außenstelle Lägerdorf und trägt die Kosten hierfür. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 gehen die Aufgaben der Schülerbeförderung aus § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (Schulgesetz – SchulG) wieder auf die Stadt Itzehoe über.

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### §3 „Finanzieller Ausgleich, Nutzungsentgelt“

- (1) Die Schulkostenbeiträge der die Außenstelle in Lägerdorf besuchenden Schülerinnen und Schüler erhält die Gemeinde Lägerdorf als Nutzungsentgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass Itzehoer Schülerinnen und Schüler die Außenstelle in Lägerdorf besuchen. Ab dem Schuljahr 2014/2015 reduziert sich die Ausgleichszahlung für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von deren Wohnort auf die Hälfte des für die Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp maßgeblichen Schulkostenbeitrags für das Schuljahr 2014/2015.
- (2) Entstehende Fahrtkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Außenstelle zu Schulveranstaltungen nach Itzehoe tragen beide Vertragspartner bis zum Ablauf des 31.07.2014 je zur Hälfte. Ab dem 01.08.2014 trägt diese Kosten die Gemeinde Lägerdorf in voller Höhe. Das gilt auch für Kosten, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind.

Diese Vereinbarung ist gem. § 18 Absatz 5 GkZ örtlich bekannt zu machen.

Stadt Itzehoe  
Itzehoe, XX.XX.2014

Gemeinde Lägerdorf  
Lägerdorf, XX.XX.2014

---

Dr. Andreas Koeppen  
Bürgermeister

---

Heinrich Sülau  
Bürgermeister

## Zu Pkt. 8: Mitteilungen und Anfragen

- Herr Hatje berichtet, dass bis zum letzten Freitag 3 Angebote für den neuen Konzessionsvertrag Wasser eingegangen sind. Diese hat er heute den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in Papierform übergeben. Die Arbeitsgruppe wird sich Anfang März 2014 zu einem ersten Meinungsaustausch treffen.  
Herr Hatje wird die Angebotsunterlagen in digitaler Form per Mail an die Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis übersenden.
- Herr Hatje trägt vor, dass es am Dach des Rathausschuppens einen kleinen Sturm Schaden gegeben hat. Bei der Besichtigung durch den Dachdecker wurde dann aber festgestellt, dass die komplette Dacheindeckung erneuerungsbedürftig ist. Dieses würde rd. 10.000 € kosten. Die Gebäudeversicherung hat für den Sturm Schaden eine Kosten erstattung von 150 € zugesagt.  
Für eine Dacherneuerung stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, es sei denn, man greift auf Mittel für Sonderunterhaltungsarbeiten des Rathauses zurück. Ansonsten müsste eine überplanmäßige Ausgabe geleistet werden.  
Herr Tiedemann als Bauausschussvorsitzender möchte über diese Maßnahme in der nächsten Bauausschusssitzung beraten.

Herr Tiedemann berichtet in diesem Zusammenhang, dass der Architekt für die Sanierung des Erdgeschosses des Rathauses mit Fußbodenerneuerungen, Elektro- und Heizungsarbeiten usw. eine Kostenberechnung vorgelegt hat. Diese schließt mit rd. 180.000 € ab. Auch hierüber ist in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zu beraten.

- Frau Knop weist auf ein Loch im Asphalt vor den Glascontainern am Marktplatz im Mittelweg hin.
- Auf Nachfrage von Herrn Droßard antwortet Bürgermeister Sülau, dass nach Ablauf der Badesaison 2014 mit dem Förderverein Freibad Lägerdorf über einen Vorverkauf von Eintrittskarten gesprochen wird.
- Bürgermeister Sülau bestätigt auf Nachfrage von Herrn Droßard, dass die Sporthalle weiterhin für das Projekt „Sport gegen Gewalt“ zur Verfügung steht. Dem zuständigen Übungsleiter wurden die entsprechenden Bedingungen vorgegeben.
- Herr Hatje teilt mit, dass der Jahresabschluss 2013 nach den bisher vorliegenden Zahlen noch positiv ausfällt. Es liegen aber noch keine Zahlen über die Beihilfeabrechnungen und –rückstellungen vor. Er erwartet allerdings einen wesentlich geringeren Fehlbetrag als im Haushaltsplan veranschlagt.
- Bürgermeister Sülau berichtet über ein heute geführtes Gespräch bezüglich der Ansiedlung eines Discounters auf dem Kampgelände. Diese Maßnahme wird jetzt von einem anderen Investor betrieben. Dieser wird in den nächsten zwei Wochen für den vorgesehen Standort ein Bodengutachten erstellen lassen. Außerdem wird es erforderlich sein, dass für die weitere Bauleitplanung von der Gemeinde ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben wird. Die Kosten hierfür betragen zwischen 3.500 und 4.000 €. Haushaltsmittel stehen im Rahmen der Kosten für die Bauleitplanung zur Verfügung.
- Frau Siebrandt fragt, ob es Beschwerden über Lärm durch den Betrieb Am Jahnplatz 1 gibt. Bürgermeister Sülau ist hierüber nichts bekannt.

Vorsitzender Pollex schließt um 19.40 Uhr die Sitzung des Finanzausschusses und bedankt sich für die aktive Mitarbeit der Ausschussmitglieder.

Herr Tiedemann weist darauf hin, dass er als Finanzausschussmitglied zurückgetreten ist, um einem jungen neuen Fraktionsmitglied die Mitarbeit in diesem Ausschuss zu ermöglichen. Hinter seinem Rücktritt verbirgt sich keine Amtsmüdigkeit oder Anderes. Er dankt allen für die gute langjährige Zusammenarbeit im Finanzausschuss.